

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rosbach vor der Höhe

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S., 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe in der Sitzung am 07.12.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rosbach vor der Höhe, den 07.12.2004

Der Magistrat der Stadt Rosbach vor der Höhe

Brechtel
Bürgermeister